ANGABEN AUF GESCHÄFTSPAPIEREN

Allgemeines
Unternehmer sind aufgrund verschiedenster Rechtsvorschriften, wie zB Unternehmensgesetzbuch oder Gewerbeordnung, verpflichtet, bestimmte Angaben auf ihren Geschäftspapieren zu machen. Welche Angaben konkret anzuführen sind, hängt von der Rechtsform des Unternehmens, von der Art des Geschäftspapiers und von der Form der Übermittlung ab.

Unternehmensgesetzbuch
Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf ihren Geschäftsbriefen sowie Bestellscheinen, die in welcher Form auch immer, daher auch in Form von E-Mails, an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf Webseiten folgende Angaben machen:

- die **Firma**,
- die **Rechtsform**,
- den **Sitz**,
- die **Firmenbuchnummer** und
- das **Firmenbuchgericht**.
- Befindet sich das Unternehmen **in Liquidation**, so ist auch dieser Hinweis aufzunehmen.

Bei **Offenen Gesellschaften** sowie **Kommanditgesellschaften**, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person (Mensch) ist, also die „typische“ GmbH & Co KG, bei der der einzige Vollhafter (Komplementär) die GmbH ist, sind diese Angaben nicht nur über die KG, sondern auch über den unbeschränkt haftenden Gesellschafter (also die GmbH) zu machen.

- **Einzelunternehmer** haben **auch** ihren Namen anzugeben, wenn dieser sich von der Firma unterscheidet (dies ist aufgrund der seit 1.1.2007 geltenden liberaleren Firmenbildungsvorschriften möglich).
- **Genossenschaften** haben **auch** die Art ihrer Haftung anzugeben. Dies ist deswegen erforderlich, weil aufgrund der neuen Firmenbildungsvorschriften in der Firma der Genossenschaft selbst ein Hinweis auf die Haftung nicht mehr zu erfolgen hat.
- Bei **Kapitalgesellschaften** muss immer dann, wenn Angaben über das Kapital gemacht werden, das Grund- bzw Stammkapital inklusive dem Gesamtbetrag der allfällig noch ausstehenden Einlagen angegeben werden.
- Bei inländischen **Zweigniederlassungen** eines Unternehmens mit ausländischer Hauptniederlassung oder ausländischem Sitz sind die vorhin genannten Angaben jedenfalls hinsichtlich der Hauptniederlassung zu machen. Darüber hinaus sind aber auch die Firma, die Firmenbuchnummer sowie das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Auf welchen Unterlagen sind diese Angaben zu machen?
Unter Geschäftsbriefen und Bestellscheinen versteht man nur solche Mitteilungen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, nicht daher zB Zeitungsanzeigen oder Postwurfsendungen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind („an einen Haushalt“). Sehr wohl betroffen sind aber an bestimmte Empfänger gerichtete Anbote, Lieferscheine, Rechnungen, Preislisten etc. Ebenso sind auch Geschäfts-E-Mails und die Website von der Regelung erfasst.

Ab wann sind diese Angaben zu machen?
Für Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften seit 1.1.2007. Hinsichtlich aller anderen eingetragenen Unternehmen (OG, KG, e.U.) gelten diese Bestimmungen seit 1.1.2010. Diese Vorschriften gelten auch für E-Mails.

Gewerbeordnung
Nach der Gewerbeordnung müssen **nicht im Firmenbuch** eingetragene Unternehmer zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte sowie auf den Geschäftsurkunden (zB Geschäftsbriefen oder Bestellscheinen) und auf einer Website ihren Namen verwenden. Auf den Geschäftsurkunden sowie auf der Website ist überdies auch der Standort der Gewerbeberechtigung anzuführen. In der Werbung dürfen Abkürzungen dieses Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden (Geschäftsbezeichnungen), sofern sie nicht geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen. Auch diese Abkürzungen oder Geschäftsbezeichnungen müssen zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer sowie Gesellschaften müssen zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte den im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut verwenden.

Müssen weitere Angaben gemacht werden?
Unabhängig von der Rechtsform gilt Folgendes: **Bankverbindungen** können, müssen aber nicht angegeben werden. Eine allenfalls vorhandene Datenverarbeitungsregister-Nummer **(DVR-Nummer) muss** auf allen Schreiben an Betroffene (Geschäftspartner, Kunden etc.) geführt werden.

Muss der Geschäftsführer aufscheinen?
Weder der handels- noch der gewerberechtliche **Geschäftsführer** müssen angegeben werden.

Sondervorschriften für Rechnungen
Eine Rechnung hat folgende Bestandteile aufzuweisen:

- Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmers;
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Art und Umfang der Leistung;
- Tag der Lieferung oder Leistung bzw. den Zeitraum über den sich die Leistung erstreckt;
- das Entgelt – das ist der Nettobetrag – für die Lieferung oder Leistung sowie den anzuwendenden Steuersatz oder, falls zutreffend, einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung;
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
- das Ausstellungsdatum;
- eine einmalige fortlaufende Nummer;
- für Rechnungen deren Gesamtbetrag € 150,-- nicht übersteigt, gibt es Vereinfachungsbestimmungen;
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers ab 1.7.2006 bei Rechnungen über € 10.000,--
- UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Reverse-Charge-Umsätzen und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Angabe eines **Gerichtsstandes** oder eines **Eigentumsvorbehaltes** ist nicht erforderlich bzw. mangels vorangegangener ausdrücklicher Vereinbarung ohnedies wirkungslos.

Stand: Februar 2012

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!